



## **Richtlinie zur Vergabe von Stipendien** Stiftung Chancen-durch-Bildung

1. Ziele der Förderung
2. Antragstellung und Bewerbungschlußtermine
3. Bewerbungsvoraussetzungen
4. Bewerbungsunterlagen
5. Auswahlkriterien und Auswahlverfahren
6. Dauer der Förderung und Leistungserbringung
7. Finanzielle Förderung
8. Studium im Ausland
9. Ende der Förderung
10. Schlussbestimmungen

### **1. Ziele der Förderung**

Bildung entscheidet mehr denn je über die persönlichen und beruflichen Perspektiven eines Menschen. Gleichzeitig erschweren oder verhindern begrenzte finanzielle Mittel zunehmend den Zugang zu hochwertiger Bildung.

Die Stiftung Chancen-durch-Bildung unterstützt juristische Personen, Projekte sowie natürliche Personen gemäß dem in ihrer Satzung festgelegten Zweck im Bereich Bildung. Unser Ziel ist es, sicherzustellen, dass hochwertige Bildung keine Frage des Geldes ist.

Zur Erfüllung des Stiftungszwecks nimmt die Stiftung Förderanträge entgegen. Die vorliegende Förderrichtlinie fasst die inhaltlichen und formellen Kriterien der Stipendienvergabe transparent zusammen.

Ein Stipendium stellt eine maßnahmenunabhängige Förderung des Lebensunterhalts dar und wird direkt an die Stipendiaten ausgezahlt.

Eine gleichzeitige finanzielle Förderung durch die Stiftung Chancen-durch-Bildung und andere Institutionen ist ausgeschlossen. Anträge sind ausschließlich in digitaler Form über die E-Mail-Adresse [bewerbung@chancen-durch-bildung.de](mailto:bewerbung@chancen-durch-bildung.de) einzureichen.

Alle beigefügten Dateien müssen nach dem folgenden Schema benannt sein, damit sie Ihnen problemlos zugeordnet werden können:

- Nachname\_Vorname\_Antragsformular.pdf
- Nachname\_Vorname\_Lebenslauf.pdf
- Nachname\_Vorname\_Motivationsschreiben.pdf
- Nachname\_Vorname\_Unterlagen.pdf

## 2. Antragstellung

Auf unserer Internetseite finden Antragstellende das Antragsformular Stipendien unter:  
<https://www.chancen-durch-bildung.de/foerderschwerpunkte.php>

## 3. Bewerbungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind:

- **Schüler** ab Klassenstufe 11, die eine anerkannte Schule in Deutschland besuchen bzw. **Auszubildende** die sich in einem aktiven Ausbildungsverhältnis mit einem Arbeitgeber mit Sitz in Deutschland befinden und die die folgenden Voraussetzungen erfüllen
  - Notendurchschnitt von mindestens 2,0.
  - aktive Teilnahme in Bereichen wie Politik, Kirche, Sport, Musik, sozialen Verbänden etc. Hier kann es sich auch um ehrenamtliche Tätigkeiten handeln, um Engagement in einem Verein, Tätigkeiten mit sozialem Bezug z.B. Nachhilfeunterricht, Pflege von Angehörigen.
  - Bekenntnis zu den Werten von Freiheit, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit
- **Studierende** aller Fachrichtungen die als ordentliche Studierende an anerkannten Hochschulen mit Sitz in Deutschland immatrikuliert sind oder zum nächstmöglichen Semester nach dem Bewerbungsschlußtermin das Studium aufnehmen oder weiterführen werden und untenstehende Voraussetzungen erfüllen. Studierende eines Zweitstudiums, die bereits ein berufsbefähigendes Hochschulexamen vorweisen, werden nicht in den Kreis der Bewerberinnen und Bewerber einbezogen. Berücksichtigt werden hingegen Studierende eines Zweitstudiums, die die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung über ein Fachhochschulstudium erlangt haben und die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
  - überdurchschnittliche akademische Leistungen
  - aktive Teilnahme in Bereichen wie Politik, Kirche, Sport, Musik oder sozialen Verbänden etc. Hier kann es sich auch um ehrenamtliche Tätigkeiten handeln, um Engagement in einem Verein, Tätigkeiten mit sozialem Bezug z.B. Nachhilfeunterricht, Mitwirkung in Schul-/Hochschulgremien, Pflege von Angehörigen.
  - Bekenntnis zu den Werten von Freiheit, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit

und

- bei denen es sich um ein Erststudium (Masterstudiengänge, die direkt auf einen Bachelorabschluss folgen, gelten nicht als Zweitstudium) handelt.
- die ihr Studium in Vollzeit absolvieren, dual oder als Fernstudium (keine Teilzeitstudiengänge)
- für die noch mindestens vier Semester Regelstudienzeit verbleiben (ein unmittelbar an den Bachelor-Abschluss anschließendes Masterstudium kann jedoch in diese Berechnung einbezogen werden)
- **Promovierende** aller Fachrichtungen die ihre Doktorarbeit an einer staatlichen/staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland bzw. im grenznahen Ausland (EU Länder, Vereinigtes Königreich und Schweiz) absolvieren und folgende Voraussetzungen erfüllen
  - Deutsche Staatsangehörigkeit oder Status des/der Bildungsinländers/in (§ 8 BAföG)
  - überdurchschnittliche schulische bzw. akademische Leistungen vorweisen können
  - aktive Teilnahme in Bereichen wie Politik, Kirche, Sport, Musik oder sozialen Verbänden etc. Hier kann es sich auch um ehrenamtliche Tätigkeiten handeln, um Engagement in einem Verein, Tätigkeiten mit sozialem Bezug z.B. Nachhilfeunterricht, Mitwirkung in Schul-/Hochschulgremien, Pflege von Angehörigen.
  - Bekenntnis zu den Werten von Freiheit, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit

und

- bislang nicht durch öffentliche Mittel über die maximale Förderungsdauer von drei Jahren hinaus unterstützt (eine solche Förderung wird im Falle einer Aufnahme auf die Gesamtförderungszeit angerechnet) wurden
- noch mindestens 6 Monate in der Förderung sein werden

#### **4. Bewerbungsunterlagen**

Von sämtlichen Antragsberechtigten ist das unter [www.chancen-durch-bildung.de](http://www.chancen-durch-bildung.de) erhältliche Antragsformular für Stipendien vollständig digital auszufüllen. Es werden nur komplette Bewerbungsunterlagen berücksichtigt.

Darüber hinaus sind vorzulegen von

##### **Schülern und Auszubildenden ein(e)**

- Abschlusszeugnis der Klasse 11, sowie alle weiteren danach
- Referenzbrief eines Lehrers bei Schülern bzw. des Arbeitgebers bei Auszubildenden
- wenn Sie nicht mit Ihren Eltern/einem Elternteil in häuslicher Gemeinschaft leben, fügen Sie bitte folgende Unterlagen in Kopie bei: Wohnungsgeberbescheinigung, Meldebescheinigung oder Mietvertrag (Kopie)

##### **Studierenden und Promovierenden ein(e)**

- tabellarisch vollständiger Lebenslauf
- Hochschulzugangszugzeugnis
- Motivationsschreiben (maximal 3 Seiten DIN A4 einseitig beschrieben)
- Immatrikulations-/Studienbescheinigung
- alle bis zum Bewerbungszeitpunkt erworbenen Hochschulscheine bzw. Leistungsnachweise
- alle Ausbildungs- und Praktikumszeugnisse und -bescheinigungen. Im Falle bereits absolvierter Ausbildungsgänge, abgeschlossener Lehren oder Praktika sind die Abschlusszeugnisse vorzulegen

Zusätzlich für Promovierende

- Zulassung zur Promotion, Exposé und Zeitplan
- Hochschulgutachten
- Nachweis über ehrenamtliche bzw. gemeinnützige Tätigkeiten

#### **5. Auswahlkriterien und Auswahlverfahren**

Stipendien für Schüler, Auszubildende und Studenten sind unabhängig vom Einkommen der Eltern oder vom dem der Bewerber – werden aber nur an "begabte Bewerber mit herausragenden Leistungen" vergeben.

Es zählen

- Herausragende Leistungen (mindestens 2,0)
- Leistungsbereitschaft und Motivation
- Kommunikations- und Artikulationsfähigkeiten
- Soziale Kompetenz
- Gesellschaftliches Engagement und ein breites Interessenspektrum

Die Stiftung entscheidet selbstständig über Aufnahme, Ablehnung oder Zurückstellung der Bewerber und Bewerberinnen.

Das Auswahlverfahren erfolgt nach folgenden Schritten:

1. **Vorauswahl** bzgl. Erfüllung formaler Kriterien der Bewerbungsunterlagen

2. **Auswahl**

- Analyse der Bewerbungsunterlagen
- Gutachtergespräch
- Interview

3. **Beratung und Entscheidung**

4. **Mitteilung an den Antragsteller**

6. **Dauer der Förderung**

**Schüler\*innen und Auszubildende**

Stipendium für das kommende erste Studienjahr. Es kann bis zum Ende des Bachelorstudium verlängert werden, wenn die Leistungskriterien erfüllt sind.

**Studierende**

Entsprechend Förderungshöchstdauer laut Bafög.

**Promovierende**

Die Dauer der Förderung liegt bei drei Jahren. Auf Antrag kann eine sechsmonatige Förderverlängerung gewährt werden. Die Höchstförderungsdauer beträgt 42 Monate. Wir rechnen Laufzeiten anderer Stipendien für dasselbe Promotionsvorhaben auf unsere Höchstförderungsdauer an.

7. **Finanzielle Förderung**

**Schüler\*innen und Auszubildenden**

Der Förderungsbetrag beträgt derzeit 300 Euro monatlich.

**Studierende**

Geförderte erhalten eine monatliche Studienkostenpauschale von 300 Euro. Zusätzlich können sie, abhängig von der finanziellen Situation der Familie, ein Lebenshaltungsstipendium von monatlich bis zu 855 Euro beziehen.

**Promovierende**

Mit 1.550 EUR pro Monat unterstützt die Stiftung ihre Stipendiat:innen der Promotionsförderung. Der Betrag setzt sich aus dem monatlichen Stipendium von 1.450 EUR sowie einer Forschungskostenpauschale von 100 EUR zusammen. Darüber hinaus können Promovierende ohne Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung (etwa über eine Viertelstelle in Forschung und Lehre) einen Krankenkassenzuschuss in Höhe von 50 Prozent der nachgewiesenen Kosten beziehen; der maximale Beitrag liegt bei 100 EUR im Monat. Ergänzend zum Stipendium können wissenschaftliche Tätigkeiten im Umfang einer 25 Prozent-Stelle wahrgenommen werden, um die Einbindung in den Forschungskontext zu fördern. Genauer gilt: Die finanzielle Förderung ist vereinbar mit einer Nebentätigkeit entweder

- im Umfang von maximal einem Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Bereich Forschung und Lehre an einer Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung

oder

- im Umfang von maximal fünf Stunden pro Woche im Fall jeder anderen Erwerbstätigkeit (z.B. in Unternehmen, Hochschulverwaltungen, nicht-wissenschaftlichen Einrichtungen).

In beiden Fällen spielt die Höhe der Entlohnung keine Rolle und wird nicht auf die Promotionsförderung angerechnet.

Grundsätzlich sind im Rahmen der Beantragung neben den individuellen Lebens- und Familienverhältnissen (Wohnort, Anzahl Kinder etc.) auch die vorhandenen Vermögenswerte bzw. Erträge aus solchen wie z.B. Erträge aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalerträge und sonstige Einkünfte offenzulegen. Diese finden bei der endgültigen Berechnung der Unterstützung angemessene Berücksichtigung.

## **Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf die genannten Leistungen besteht nicht. Darlehen werden nicht vergeben. Alle finanziellen Leistungen in dieser Richtlinie unterliegen einer jährlichen Überprüfung durch die Stiftung und können entsprechend der den finanziellen Leistungen zugrundeliegenden Parameter durch die Stiftung angepasst werden.

## **8. Studium/Promotion im Ausland**

**Stipendiatinnen und Stipendiaten** können für ein Studium im Ausland (Auslandssemester) – im Rahmen ihres regulären Studiums – eine Unterstützung von bis zu zwei Semestern erhalten.

Die Wahl des Hochschulortes und die Dauer des Auslandsaufenthaltes müssen schriftlich beantragt und begründet sowie die Leistungen nachgewiesen werden.

**Promovierende**, die für Recherchen, Laboraufenthalte oder Konferenzteilnahmen ins Ausland reisen, erhalten auf Antrag Zuschüsse zum Stipendium für Reise- und Lebenshaltungskosten sowie Studiengebühren. Für die Förderung ist eine Kosten- und Finanzierungskalkulation vorzulegen (siehe Anlage zum Bewerbungsformular).

## **9. Ende der Förderung**

Mit dem ersten berufsbefähigenden Examen scheiden die **Stipendiatinnen und Stipendiaten** aus der Studienförderung aus.

Nach erfolgreicher Disputation der Dissertation, spätestens nach 42 Monaten endet die Förderung der **Promovierenden**.

Das Stipendium kann gekündigt werden, insbesondere wenn

- Voraussetzungen für die Stipendiengewährung nachträglich entfallen sind
- der Stipendiat unrichtige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat
- Leistungsabfall des Studierenden/Promovierenden

Mit der Mitteilung der Kündigung werden alle Zahlungen eingestellt. Im Falle unrichtiger Angaben sind die Leistungen von Beginn ihrer Gewährung in voller Höhe zurückzuzahlen. In den übrigen Fällen der Kündigung sind die Leistungen vom Eintritt des Grundes an zurückzuzahlen.

## **10. Schlussbestimmungen**

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten informieren die Stiftung umgehend über ihren Studienabschluss und reichen eine Kopie des Examenszeugnisses und der Urkunde ein. Mit dem Zeugnis ist ein Abschlussbericht vorzulegen, in dem über den letzten Förderungszeitraum berichtet und ein Resümee der gesamten Förderungszeit gezogen wird.